UNABHÄNGIGES DATENSCHUTZ ZENTRUM SAARLAND

ORIENTIERUNGSHILFE

Videoüberwachung gem. Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG)

Stand: Oktober 2012

EINLEITENDES

Bei einer Videoüberwachungsmaßnahme handelt es sich um ein automatisiertes Verfahren, weshalb nach § 7 Abs. 2 SDSG die Landesbeauftragte für Datenschutz vor der beabsichtigten Installation einer Videoüberwachungsanlage durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes zu beteiligen ist. Für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen des Landes besteht ebenso eine Meldepflicht nach § 2 Abs. 2 SDSG i.V.m. § 4d BDSG und § 9 SDSG.

Durch die verantwortliche Stelle ist hierfür eine entsprechende Verfahrensbeschreibung Videoüberwachung mit den nach § 9 Abs. 1 SDSG festzulegenden Angaben zu erstellen. Eine von unserer Dienststelle erarbeitete Musterverfahrensbeschreibung finden Sie auf unserer Internetseite zum Download.

ANWENDUNGSBEREICH

Fußt die beabsichtigte Videoüberwachung auf der Rechtsgrundlage von § 34 Abs. 1 Nr. 1 SDSG so sind die „konkreten Anhaltspunkte" für den erforderlichen Schutz von Personen, Eigentum oder Besitz zu benennen. In der Praxis ist daher der Verfahrensbeschreibung ein gesonderter Vermerk über Vorkommnisse der Vergangenheit, wie beispielsweise Einbruchsdiebstähle, Vandalismusschäden, Beschädigungen an bestimmten Objekten und Ähnliches sowie sich hieraus ergebenden Anzeigen bei der Polizei oder Kostenaufwendungen, beizufügen.

Soll die Videoüberwachung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 SDSG oder § 6b Abs. 1 Nr. 1 BDSG durchgeführt werden, so sind unter der „Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen" alle gesetzlich festgeschriebenen Verwaltungsaufgaben zu verstehen und in der Verfahrensbeschreibung explizit zu benennen.

Darüber hinaus ist durch die verantwortliche Stelle das Interesse an der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen gegenüber den „schutzwürdigen Interessen der Betroffenen" abzuwägen. Schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen beispielsweise dort, wo deren Intimsphäre berührt wird.

Ebenso ist zu prüfen, ob für den „angestrebten Zweck" tatsächlich eine tägliche Überwachungsdauer von 24h erforderlich ist, oder nicht vielmehr eine Begrenzung beispielsweise außerhalb der Öffnungszeiten ausreichend ist.

Gemäß § 34 Abs. 2 SDSG oder § 6b Abs. 2 BDSG müssen die Möglichkeit der Beobachtung und die verantwortliche Stelle für Betroffene erkennbar sein. Dies kann durch entsprechende Hinweisschilder mit mindestens Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle sichergestellt werden, die im Blickfeld des Betroffenen, jedoch räumlich so angebracht werden, dass dem Betroffenen, bevor er das Erfassungsfeld der Kameras betritt, die Möglichkeit gegeben wird sich der Erfassung zu entziehen. Auch hierfür steht Ihnen ein Muster zum Download zur Verfügung.

Werden Daten aufgezeichnet, so sind diese spätestens nach „24 Stunden zu löschen", wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

Darüber hinaus benötigen wir eine technische Beschreibung zur Systemarchitektur der geplanten Kameras und Aufzeichnungsgeräte (Zoom, fest, schwenkbar...), einen Lageplan, aus welchem die Standorte der Kameras und deren Erfassungsbereich ersichtlich sind, sowie auch die Positionierung der erforderlichen Hinweisschilder.

Herausgeber:
Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12 | 66111 Saarbrücken | Tel.: 0681/94781-0 | Fax: 0681/94781-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de | URL: www.datenschutz.saarland.de